

# § 16 T-GVOG Anzeigepflicht

T-GVOG - Grundversorgungsgesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Empfänger der Grundversorgung hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Grundversorgung maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)